

Lehrerrat

Die entscheidenden Rechtsquellen, die die Grundlage für die Lehrerratsarbeit darstellen, finden sich im SchulG § 69 und im LPVG § 62 – 72.

1. Die Wahl des Lehrerrates

Nach SchulG § 69 (1) wählt die Lehrerkonferenz in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Jahren einen Lehrerrat. Er besteht aus drei, maximal fünf Mitglieder an. Eine Wahlordnung für Schulmitwirkungsgruppen findet sich in der BASS 17 – 01. Allerdings sollte diese Wahlordnung für die Wahl des Lehrerrates ergänzt werden, da sie nicht festlegt, wie Ersatzmitgliedern gewählt werden. **Diese sollte eine Lehrerkonferenz auf jeden Fall wählen, damit verhindert wird, dass ein Lehrerrat beschlussunfähig wird.** Fallen ein oder mehrere Mitglieder des Lehrerrates aus, rücken eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern nach. Die Notwendigkeit dazu besteht, damit die Beschlussfähigkeit erhalten bleibt.

Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine(n) Wahleiter_in.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist nicht wahlberechtigt oder wählbar.

Aus den gewählten Mitgliedern wählt der Lehrerrat eine Person für den Vorsitz bzw. für die Stellvertretung, d.h. es ist nicht notwendigerweise das Mitglied mit den meisten Stimmen in der Wahl der Lehrerkonferenz. Der Lehrerrat ist in der Wahl der Person für den Vorsitz autonom, so wie es auch kein imperatives Mandat (d.h. Mandatsträger sind an das Votum einer Versammlung gebunden) gibt.

2. Mindeststandards

Damit ein Lehrerrat seinen Aufgaben in adäquater Form nachkommen kann, sind bestimmte Mindeststandards notwendig:

- Geblockte Stunden für die Lehrerratssitzung
- Angemessene Entlastung, SchulG 69 (4)
- Eigener oder mitgenutzter Raum mit abschließbarem Schrank
- Budget für Fachliteratur
- Handapparat (BASS, LPVG – kommentierte Fassung, Handbuch für Beamte, Schulgesetz, Richtlinie zum SGB IX, ADO, TV-L, ...)

3. Die Rechtsstellung der LR – Mitglieder

Nach SchulG § 69 (4) bzw. LPVG § 7 (1) gilt ein grundsätzliches **Behinderungs- sowie Begünstigungsverbot** von LR – Mitgliedern. Den Mitgliedern des Lehrerrates ist **angemessene Fortbildung** zu ermöglichen, SchulG 69 (6). Dieses gilt nicht nur für Basisqualifikationen, sondern auch für Erweiterungsfortbildungen. Finanziert werden diese aus dem Fortbildungsbudget der Bezirksregierungen. Auch die Fahrkosten bzw. Verpflegungskosten bei Lehrerratsfortbildungen werden durch die Bezirksregierung erstattet. Der Lehrerrat wählt die Mitglieder, die fortgebildet werden sollen, selber aus und dokumentiert dieses im Protokoll.

4. Das Verhältnis zur Schulleitung

Der Lehrerrat berät die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, SchulG § 69 (2), und vermittelt auf den Wunsch der Beschäftigten in der Schule auf deren Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten.

Schulleiterin oder Schulleiter sind verpflichtet, den Lehrerrat zeitnah und umfassend in allen Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören.

Mindestens einmal im Halbjahr trifft sich der Lehrerrat mit der Schulleiterin, bzw. dem Schulleiter mit dem Ziel, ein **Gespräch** über wichtige Vorgänge, die die Lehrkräfte an der Schule betreffen, zu führen. Für die Praxis ist jedoch ein regelmäßiges Treffen im Abstand von vier bis sechs Wochen zu empfehlen.

Nach LPVG § 70 dürfen **Dienstvereinbarungen** getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Dienstvereinbarungen sind sinnvoll, damit beim Wechsel der Schulleitung längst getroffene Absprachen nicht neu verhandelt werden müssen (z.B. Korrekturtag, Anzahl von Pausenaufsichten etc.)

5. Die Lehrratssitzung

Zu einer ordentlichen Lehrerratssitzung wird mit einer Tagesordnung einschließlich der Beratungsunterlagen schriftlich durch den/ die Vorsitzende(n) eingeladen, SchulG 63 (1). Das Schulgesetz legt im § 69 (4) in Verbindung mit dem LPVG § 66 (2) fest, dass Beschlüsse über eine beantragte Zustimmung, die das Personalvertretungsrecht betreffen, innerhalb von 14 Tagen zu fällen sind. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss gefasst, gilt die beantragte Maßnahme als verfristet und damit automatisch als beschlossen. Es empfiehlt sich also für die Lehrerratssitzungen mindestens eine 14 tägige Taktung einzurichten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Lehrerratsmitglieder anwesend sein (ggf. Ersatzmitglieder). Wird eine Beschlussvorlage abgelehnt, so muss diese spätestens nach zwei Wochen der Schulleitung mit dem Ziel der Erörterung vorgelegt werden. Sollte keine Einigung erfolgen, wird die beantragte Maßnahme an die nächsthöhere Dienststelle weiter geleitet.

Nach LPVG § 37 sind alle Maßnahmen und Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren. Es sollte also eine Regelung für die Führung des Protokolls getroffen werden (evtl. Rotationsprinzip). Dieses enthält mindestens eine Anwesenheitsliste, Dauer der Sitzung, Tagesordnung, eine Dokumentation der Beschlüsse und ist unterschrieben. Protokolle sollten unter Verschluss gehalten werden, da Personalangelegenheiten nicht nach Außen dringen sollten. Der Lehrerrat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und sollte diese auch unbedingt einhalten, da er sich sonst unglaubwürdig macht.

6. Aufgaben des Lehrerrates

6.1. Bei der Auswahl von Teilnehmer_innen an Fortbildungen ist der Lehrerrat zu beteiligen (SchulG 59 (6), 69 (2)). Es empfiehlt sich für den Lehrerrat, sich zu informieren, ob es an der Schule schwerbehinderte Lehrkräfte gibt, da diese bei der Auswahl zur Teilnahme an Fortbildungen bevorzugt zu behandeln sind. Sollten nicht alle Interessenten an einer Fortbildung berücksichtigt werden können, sollte der Lehrerrat mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter eine Regelung verhandeln, wie mit den abgelehnten Lehrkräften umzugehen ist (z.B. Berücksichtigung bei der nächsten Fortbildung zum gleichen Thema). Unterrichtsausfall ist jedoch kein Kriterium zur Nichtzulassung. Der Punkt ‚Lehrerratsfortbildung‘ sollte im Fortbildungskonzept einer Schule aufgenommen werden.

6.2. Sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter die erweiterten Dienstvorgesetzteneigenschaften besitzen (das betrifft alle Schulen die an dem Modellversuch ‚selbständige Schule‘ teilgenommen haben), ersetzt bei Einstellungsverfahren der Lehrerrat den Personalrat. In Bezug auf **Einstellungsverfahren** ist es dringend empfohlen an einer Fortbildung teilzunehmen, sich aber mindestens mit den Inhalten des Schulleiterhandbuchs

INES auseinanderzusetzen, den Grundlagenerlass zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den Schuldienst des Landes NRW (BASS 21-01, Nr. 16) sowie dem jährlichen Einstellungserlass (www.leo.nrw.de) zu kennen.

Die erweiterten Dienstvorgesetzeneigenschaften kann sich eine Schulleiterin bzw. Schulleiter ansonsten durch die Schulkonferenz verleihen lassen.

6.3. Mitbestimmung bei vorhersehbarer Mehrarbeit LPVG § 72 (4) Nr. 2. Hiermit ist nicht die ad-hoc-Vertretung gemeint, wenn sich Kollegen morgens krank melden, sondern Vertretungsnotwendigkeiten, die sich infolge längerer Erkrankung, Fortbildungsteilnahme oder Dienstbefreiungen ergeben (siehe dazu das Stichwort „Mehrarbeit“).

6.4. Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle angehörig der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden (LPVG § 62). Hier sollte zum Beispiel überwacht werden, dass Teilzeitbeschäftigte mit halber Stelle einen freien Tag erhalten oder dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird.

6.5. Weitere Aufgaben des Lehrerrates ergeben sich aus der täglichen Arbeit. Dazu gehören:

- Kontakt zum Personalrat
 - Kontakt zur Schwerbehindertenvertretung
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz, Kontakt zum B.A.D. (Regelbegehungen)
- aber auch aus LPVG § 64:
- Bearbeitung von Beschwerden
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Berufliche Förderung von Schwerbehinderten
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit (Teilnahme an Personalversammlungen, Recht der Gewerkschaften im Betrieb zu informieren)

Hier lohnt es sich außerdem, einen Blick auf das LPVG § 72 zu werfen, da hier interessante Einzelaspekte genannt werden, z.B. LPVG § 72 (3) Nr.2. ff.

Könnte eine Schließanlage oder eine Videoüberwachungsanlage evtl. zur Leistungsüberwachung dienen? Wird der Datenschutz bei dienstlichem Mailverkehr oder online einsehbarer Vertretungsplänen eingehalten? Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes möglich (z.B. Einrichtung eines Ruheraums)?

7. Berichtspflicht

Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten. Empfehlenswert ist es, einen Tagesordnungspunkt in jeder Lehrerkonferenz „Bericht des Lehrerrates“ einzurichten, da dieses die Arbeit des Lehrerrates transparent macht.

Jochen Bauer